

# Satzung über das Montessori-Studio der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7743.6-4

27. Februar 2024

## Satzung über das Montessori-Studio der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 27. Februar 2024

Aufgrund von § 8 Abs. 5 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 27.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Stellung

(1) Die PHW betreibt gem. § 5 Abs. 2 der Grundordnung das Montessori-Studio als wissenschaftliche Einrichtung der Fakultäten nach § 15 Abs. 7 LHG.

(2) Das Rektorat regelt im Einvernehmen mit den Fakultäten, welche Fakultät für das Montessori-Studio zuständig ist. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, bestimmt der Hochschulrat die zuständige Fakultät.

(3) Die dann zuständige Dekanin oder der dann zuständige Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 52 Abs. 5 LHG.

(4) Die Fakultätsräte der Fakultäten wählen in gemeinsamer Sitzung aufgrund des Vorschlags der Dekanin oder des Dekans der zuständigen Fakultät gem. Abs. 2 Satz 1 für das Montessori-Studio für die Dauer von 4 Jahren eine Leitung und eine Vertretung. Wiederwahl ist möglich. Auf Vorschlag der Leitung kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät bestimmt werden.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Montessori-Studio innoviert, erweitert und ergänzt Lehr- und Lernformen der Lehrkräftebildung und weiterer bildungswissenschaftlicher Studiengänge, vor allem in Bezug auf bildungspraktische Studien.

(2) Es stellt eine anregungsreiche Lernumgebung für handelndes und selbst verantwortetes Lernen und die Entwicklung von Lehr-/Unterrichtsmaterialien dar.

(3) Kolleginnen oder Kollegen aus Bildungseinrichtungen finden im Montessori-Studio Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sowie Materialien für die Vorbereitung pädagogischer Angebote/Unterricht, für Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Pädagogische Tage nach Montessori-Pädagogik.

### § 3 Vereinbarungen

(1) Die Leitung des Montessori-Studios gibt den Fakultäten einen jährlichen Bericht über die durchgeführte Arbeit, über geplante Entwicklungen und über die Verwendung der Mittel.

(2) Zwischen den Fakultäten, vertreten durch die Dekaninnen oder Dekane, werden die Ausstattung mit Personal, die Entwicklungsplanung mit Meilensteinen, die Finanzausstattung, sowie definierte Aufgaben vereinbart. Die Leitung des Montessori-Studios kann eine Stellungnahme abgeben.

(3) Die Ausstattung des Montessori-Studios unterliegt dem Haushaltsvorbehalt der Hochschulleitung.

### § 4 Finanzierung

(1) Die Leitung des Montessori-Studios stellt einen Entwurf für einen Haushaltsplan auf und leitet diesen rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahrs der Fakultätsleitung der zuständigen Fakultät zu.

(2) Die Fakultätsleitung der zuständigen Fakultät beschließt im Einvernehmen mit der anderen Fakultät oder den anderen Fakultäten den Haushaltsplan und dessen Finanzierung aus den Mitteln, die den Fakultäten von der Hochschulleitung zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Mittel sollen dem Montessori-Studio grundsätzlich zur eigenständigen Bewirtschaftung überlassen werden.

### **§ 5 Auflösung**

(1) Der Senat kann auf eigene Initiative oder auf gemeinsamen Antrag der Dekaninnen oder Dekane das Montessori-Studio oder Teile davon auflösen.

(2) In diesem Falle entscheidet die Hochschulleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 8 LHG über die Übertragung von Geräten, Medien und Materialien auf andere Einrichtungen. Wurde dem Montessori-Studio Personal aus zentralen Ressourcen des Rektorats zur Verfügung gestellt, fallen diese Personalressourcen an das Rektorat zurück.

(3) Die Leitung des Montessori-Studios und der Förderkreis Montessoripädagogik Ravensburg/ Weingarten e. V. sind vor der Behandlung des Antrags auf Auflösung im Senat zu hören.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt zum Ersten des Monats in Kraft, er auf die Veröffentlichung folgt, vorbehaltlich der vorliegenden Genehmigung der Grundordnung durch das Wissenschaftsministerium. Zugleich tritt die „Satzung zur Einrichtung eines Grundschulzentrums und eines Montessori-Studios“ vom 07.07.2005 außer Kraft

Weingarten, den 27. Februar 2024

Gez. Schweizer

Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin